Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentarif für Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung

I.

Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Vom Staatlichen Büro für Investitionsberatung und -begutachtung werden für folgende Tätigkeiten und Leistungen Gebühren erhoben:

- Erarbeitung von Gutachten zu Vorbereitungsunterlagen für Investitionsvorhaben, für die in Rechtsvorschriften eine staatliche Begutachtungspflicht festgelegt ist.
- Erarbeitung von Gutachten zu Vorbereitungsunterlagen für Investitionsvorhaben auf Anforderung der Geschäftsbank.
- Prüfung von technisch-ökonomischen Konzeptionen für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR, sofern dazu in Rechtsvorschriften die Erteilung einer staatlichen Genehmigung festgelegt ist.
- 4. Ausarbeitung von Entscheidungshilfen auf vertraglicher Grundlage für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen zur Bestimmung effektiver Investitionslösungen. Das sind insbesondere:
 - Expertisen zur technischen, technologischen, bautechnischen, funktionellen und ökonomischen Bewertung von Investitionskonzeptionen oder -lösungen,
 - b) technisch-ökonomische Beurteilung von Liefer- und Leistungsangeboten,
 - c) technisch-ökonomische Beratung bed der Durchführung von grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen und Variantenvergleichen einschl. Standortvarianten,
 - d) technisch-ökonomische Prüfung von Forderungen Dritter für Folgeiravestitionen und Investitionsbeteildgungen,
 - Rechtsberatung auf dem Gebiet der Investitionsvorbereitung,
 - f) andere Leistungen der Beratung auf dem Gebiet der bnvestitionsvorbereitung.

II.

Gebührenhöhe

- Die Gebühr für die unter Abschn. I Ziffern 1 bis 3 genannten gebührenpflichtigen Tätigkeiten beträgt 250 Mark je eine Million Mark materieller Investitionsaufwand.
 Die Basis für die Berechnung der Gebühr bildet bei der Tätigkeit gemäß
 - Abschn. I

Ziffern 1 und 2 der mit den jeweiligen Vorbereitungsunterlagen zur Begutachtung vorgelegte materielle Investitionsaufwand

— Abschn. I Ziff. 3

der mit der technisch-ökonomischen Konzeption vorgelegte Gesamtaufwand, bewertet in Mark der DDR.

 Für gebührenpflichtige Tätigkeiten des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung entsprechend Abschn. I Ziff. 4 erfolgt die Gebührenberechnung nach Stundenaufwand mit einem Stundensatz von 35 M/Stunde,

- sofern die Gebührenberechnung gemäß Ziff. 1 nicht möglich ist.
- Die während der gebührenpflichtigen Tätigkeiten des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung entstehenden Nebenkosten des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung sind mit den Gebühren gemäß Ziff. 1 abgegolten.
 Bei der Gebührenberechnung gemäß Ziff. 2 werden Kooperationsleistungen auf Nachweis gesondert berechnet.

III.

Allgemeine Bestimmungen

- Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung berechnet die Gebühren den Investitionsauftraggebern oder den Rechtsträgern bzw. Eigentümern bzw. von ihnen beauftragten Betrieben oder den sonstigen Auftraggebern.
- Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Abschluß der gebührenpflichtigen Tätigkeit bzw. ist vertraglich zu vereinbaren. 1

Anordnung über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure vom 5. Februar 1990

Zur vorläufigen Regelung der Zulassung privater Architekten und Ingenieure wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Architekten und Ingenieuren. Sie gilt auch für die Zulassung von privaten, halbstaatlichen und genossenschaftlichen Betrieben zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen.
 - (2) Diese Anordnung gilt nicht für
- Projektierungs- und Konstruktionsleistungen für die Forschung und Entwicklung,
- die Erarbeitung von Software,
- Grundstückswertermittlungen,
- Leistungen in zusätzlicher Arbeit,
- Leistungen fachlich geeigneter Bürger auf der Grundlage von Projektierungsgenehmigungen,
- Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Tätigkeit,
- die Zulassung von Sachverständigen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,
- die Zulassung und T\u00e4tigkeit der Fachleute und Sachverst\u00e4ndigen f\u00fcr Holzschutz,
- baufachliche Gutachten und Bausachverständige.
- Prüfung von bautechnischen Projekten für Gebäude und bauliche Anlagen auf Bausicherheit,
- grafische und bildkünstlerische Gestaltung sowie Dekoration,
- Leistungen auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung,
- Vermessungsleistungen.